



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung. Gewerbe
FQA / Heimaufsicht
KVR-I/24 Team 2

I.

Helfende Hände gemeinnützige GmbH
Geschäftsführung
Reichenaustraße 2
81243 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44639
Telefax: 089 233-44666
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 11
Zimmer: 359
Sachbearbeitung:
Herr Adrian
peter.adrian@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
06.11.2018

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Helfende Hände gemeinnützige GmbH
zur Förderung und Betreuung mehrfachbehinderter
Kinder und Erwachsener
Reichenaustraße 2
81243 München
www.helfende-haende.org

Geprüfte Einrichtung: Helfende Hände gemeinnützige GmbH
Reichenaustraße 2
81243 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Einrichtung wurde am 06.09.2018 eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

- Pflege und Dokumentation
- Qualitätsmanagement
- Wohnqualität
- Betreuung Menschen mit Behinderung

Hierzu hat die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:
Stationäre Einrichtung

Angebotene Wohnformen:
Wohnheim für Menschen mit schwerer körperlicher und geistiger Behinderung

Therapieangebote: Physiotherapie, Logopädie, Unterstützte Kommunikation

2. Lebensraum: Die Förderstätte ist im Haus angegliedert

Angebotene Plätze: 54 (plus 6 Plätze Kurzzeitwohnen, ohne Prüfauftrag)
Belegte Plätze: 54
Einzelzimmerquote: 100 %

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): nicht geprüft

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Anlass der Prüfung war die Mitteilung der Einrichtung an die FQA über die Verbrühung einer Bewohnerin.

In der Prüfung hielt die FQA Rücksprache mit der Gruppenleitung der WG 5, einer Heilerziehungspflegerin, und einem Heilerziehungspfleger. Diese haben das Baden der Bewohnerin durchgeführt. Ihre Beschreibung des Verhaltens der Bewohnerin deckte sich mit der aktuellen Betreuungsplanung.

Der FQA wurde berichtet, die Armatur sei zum Zeitpunkt des Unfalls defekt und der Verbrühungsschutz außer Kraft gewesen. Die Besichtigung des betreffenden Badezimmers durch die FQA zeigte, dass die defekte Armatur gewechselt wurde.

Im weiteren Zusammenhang zur fehlenden Begleitung zum Zeitpunkt der Verbrüfung, erläuterte die Assistentin der Geschäftsführung, dass es Ziel ist, ein fundiertes sexual-pädagogisches Konzept für das Wohnheim zu erstellen.

II. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

II.1 Qualitätsbereich: Wohnqualität

II.1.1 Sachverhalt: Die Besichtigung des Badezimmers der WG 5 durch die FQA zeigte, dass es Stolperfallen gibt, zum Beispiel demontierte Rollstuhlräder. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngruppe bewegen sich im Badezimmer teilweise unbegleitet.

II.1.2 Durch die erhöhte Sturzgefahr bietet das Bad keine sichere Umgebung. Die fehlenden Maßnahmen im Bereich der Sturzprophylaxe entsprachen nicht dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse und sind als Mangel zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 6 PflWoqG an den Betrieb sicherzustellen.

II.1.3. Der Einrichtung wird dringend empfohlen, die Stolperfallen zu beseitigen und das Risikobewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die entsprechenden Gefahrenquellen zu schulen.

II.2 Qualitätsbereich: Qualitätsmanagement

II.2.1 Sachverhalt: Der FQA wurde durch die Geschäftsführung berichtet, dass ein Mitarbeiter der Wohngruppe 5 die defekte Armatur und den damit fehlenden Verbrühschutz im Bad gemeldet hatte und bereits ein Ersatzteil bestellt wurde. Diese Information hatte jedoch nicht die Gruppenleiterin und auch nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Wohngruppe erreicht.

II.2.2 Ein geregelter und verlässlicher Austausch und die Weitergabe von betreuungs- und pflege-relevanten Informationen zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wohnheims, aber auch zur Leitungsebene, als Grundvoraussetzung einer angemessenen Qualität der Versorgung, ist nicht zu erkennen. Am Sachverhalt wird deutlich, dass die Übergaben vom Nacht- zum Früh-, vom Früh- zum Spät- und vom Spät- zum Nachtdienst nicht sichergestellt sind. Ein Qualitätsmanagement, das einen solchen Prozess kontinuierlich begleitet, wird nicht angewendet. Die fehlende Steuerung und Verlässlichkeit der Informationsströme stellen einen Mangel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 2 PflWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten erheblichen Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

II.2.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, den Prozess zum Austausch und der Weitergabe

von betreuungs- und pflegerelevanten Informationen durch die Beteiligung der Leitungsebene und der Fachdienste sicher zu stellen.

IIV.2 Qualitätsbereich: Betreuung Menschen mit Behinderung

IIV.2.1 Sachverhalt: Die fehlende Betreuung zum Zeitpunkt der Verbrühung wurde damit begründet, dass der Bewohnerin eine ausreichende Intimsphäre gewährt werden sollte. Die Intimsphäre wurde dabei in nicht näher erläuterten sexual-pädagogischen Kontext gestellt. Auf Rückfrage konnten hierzu von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine Inhalte benannt werden. Auch in der Dokumentation finden sich hierzu keine Anhaltspunkte. Ein sexualpädagogisches Konzept für das Wohnheim liegt nicht vor.

IIV.2.2 Die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung sind durch ihre weitreichenden Behinderungsbilder in ihrer Selbstbestimmung und individuellen Wehrhaftigkeit umfassend eingeschränkt. Ein Schutzkonzept als Basis eines sexual-pädagogischen Konzeptes fehlt. Dieses Nichtvorhandensein eines Schutzkonzeptes und das fehlende Bewusstsein hierzu, stellen einen Mangel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 11 PflWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellt Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

IIV.2.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, zeitnah ein Schutzkonzept zu erstellen und kontinuierlich anzuwenden.

III. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

IV. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

IIV.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

IV.1.1 Sachverhalt: Am 04.09.2018 zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr erlitt eine Bewohnerin eine Verbrühung in der Badewanne des Bades der Wohngruppe 5. Nach Aussage der zuständigen Fachkräfte, hätte die Bewohnerin die Armatur selbst unbeobachtet betätigt. Die Armatur war defekt, der Verbrühschutz außer Kraft. Dieses war bekannt, das Ersatzteil sei bereits bestellt gewesen. Die Bewohnerin war im Bad zum Zeitpunkt des Unfalls unbeaufsichtigt. Laut

Verlaufsbericht vom 04.09.2018 wurde sie apathisch in der Wanne liegend aufgefunden. Sie erlitt Verbrühungen 2. Grades und befindet sich in der Klinik. Die aktuelle Betreuungsplanung beschreibt anschaulich und für jeden Mitarbeiter handlungsleitend die Kompetenzen und den Hilfebedarf der verunglückten Bewohnerin zum Thema Baden und Duschen. Benannt sind mögliche Gefährdungen, eindeutig beschrieben ist der Hilfebedarf bei der Temperatureinstellung. Auch eine Sturzgefährdung ist zu erkennen. Die Bewohnerin kann aus der Wanne steigen, es wird aber auch beschrieben wie ihr dabei zu helfen sei.

IV.1.2 Die zuständigen Fachkräfte haben sich nicht vom ordnungsgemäßen Zustand der Hilfsmittel überzeugt. Sie haben dem in der Betreuungsplanung beschriebenen Hilfebedarf nicht entsprochen und ihre eigene Kenntnis zum Verhalten der Bewohnerin außer Acht gelassen. Die Bewohnerin blieb in der Badewanne sich selbst überlassen und hat eine erhebliche gesundheitliche Schädigungen erleiden müssen. Dieses Fehlverhalten in Betreuung und Pflege stellt einen erheblichen Mangel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 6 PflWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten erheblichen Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

IV.1.3 Der Einrichtung wird eindringlich empfohlen, die Bewohnerinnen und Bewohner beim Baden und Duschen, gemäß ihrer individuellen Gefährdungen und den damit verbundenen Risiken zu begleiten. Am Tag der Prüfung war die Armatur und damit auch der Verbrühschutz funktionsfähig.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 28.09.2018 Gelegenheit gegeben, sich zu den Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Der Träger hat keine Stellungnahme vorgebracht.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behe-

bung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.

Die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, und die Einrichtungsleitung haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentwicklung
und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München
- b) Elektronisch, und zwar
- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
 - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Adrian

II. Per Email an:

Bezirk Oberbayern, Sozialcontrolling
Regierung von Oberbayern -FQA-
Referat für Gesundheit und Umwelt

mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. KVR-I/2- Abteilungsleitung

V.n.A.

IV. KVR-I/24-L

zur Kenntnisnahme

V. z.A.